

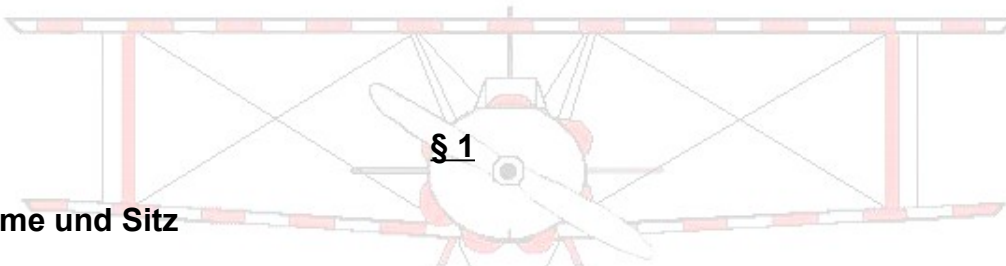
Satzung

Aktualisierte Version Februar 2018

Modell-Sport-Club Garbsen e.V.

Gründung 13.10.1989

Eintragung unter VR 753 in das Vereinsregister in Neustadt a. Rbge
am 1.11.1989



Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Modellsportclub Garbsen mit dem Zusatz, „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister.

Im Folgenden kurz MSC Garbsen genannt. Der Sitz des MSC ist Garbsen.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellsport. Darüber hinaus Jugendliche in der Modellflugtechnik zu unterweisen.
- b) Die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum

Schutz von Landschaft und Natur.

- c) Einrichten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes.
- d) Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und -gruppen sowie zum Dachverband DMFV
- e) Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellsports.
- f) Der MSC Garbsen ist konfessionell neutral. Irgendwelche politische Tätigkeit innerhalb des Vereins ist allen Mitgliedern untersagt. (*aus alter Satzung*)

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ein Gewinn wird grundsätzlich nicht angestrebt. Sollten Gewinne durch Spenden, oder bei irgendwelchen sportlichen Veranstaltungen etc. erzielt werden, dürfen diese nur zur ergänzenden Ausrüstung des MSC verwendet werden. Gewinnanteile dürfen grundsätzlich nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. (*aus alter Satzung*)
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an ansässige Vereine in Garbsen für Jugendarbeit zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§4

Mitglieder

Der MSC Garbsen besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Probemitgliedern

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können solche werden, die sich im Sinne des § 2 Absatz a) betätigen wollen.
2. Passive Mitglieder können Personen, Vereinigungen, Firmen Körperschaften und sonstige Institutionen, die am Modellflugsport interessiert sind, werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Modellsport und um den MSC Garbsen besonders verdient gemacht haben.

§6

Ordentliche Mitglieder bedürfen zur Aufnahme in den MSC Garbsen der einfachen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

Für neue Mitglieder besteht 1 Jahr Probezeit.

Probemitglieder werden zunächst vom Vorstand aufgenommen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Nach einem Jahr Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

Bei Nichtaufnahme wird die Aufnahmegebühr zurückgezahlt.

Gastmitglieder dürfen das Fluggelände und die Aufstiegserlaubnis des MSC nutzen, wenn ein gültiger Versicherungsnachweis vorliegt und die erforderlichen Einträge (insbesondere Name, Adresse, Versicherungs-

Ausweisnummer) im Flugbuch durch einen Flugleiter, der Mitglied des MSC Garbsen ist, kontrolliert und dokumentiert sind.

Mit dem Eintrag ins Flugbuch bestätigt das Gastmitglied, die Anerkennung und Verhalten entsprechend der jeweils gültigen Flugbetriebsordnung.

Neben dem Vorstand kann ein Flugleiter, der Mitglied des MSC Garbsen ist, Gastmitglieder aufnehmen.

Die Gastmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch.

Gastmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. *durch Austrittserklärung, die vor 4 Wochen vor Quartalsschluss vorliegen muss, spätestens bis zum 31.8.*

Die Austrittserklärung jedes Mitglieds muss schriftlich in Briefform erfolgen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zulässig.

D.h. die Kündigung muss in Schriftform bis zum 01. September des Kalenderjahres beim Vorstand des MSC eingehen.

2. durch beschlossenen Ausschluss
3. durch Eintritt der Liquidation des MSC
4. durch den Tod

Ausscheidende Mitglieder haben keinen anteiligen Anspruch auf irgendwelches Vermögen des MSC.

Verpflichtungen dem MSC gegenüber bleiben jedoch bestehen.

§8

Ausschluss aus dem MSC Garbsen

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:

- 1) Das Ansehen und die Interessen des MSC schädigt.
 - 2) Den Anordnungen ihrer Organe zuwider handelt oder gegen die Satzung verstößt.
 - 3) Trotz mehrfacher Aufforderung durch den Kassierer seinen Beitrag in der gestellten Frist nicht bezahlt.
 - 4) Andere trotz Hinweis und mehrfacher Mahnung (mit Eintrag in das Flugbuch) gefährdet.
 - 5) Verstoß gegen die Flugordnung
- Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Der Beschluss ist endgültig. Eine Berufung kann nicht eingelegt werden.



§9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten aller ordentlichen Mitglieder ergeben sich aus der Satzung.

Jedes ordentliche Mitglied und Probemitglied hat ein Stimmrecht, ausgenommen sind Gastmitglieder.

Jugendliche dürfen ihr Stimmrecht ausüben, wenn eine entsprechende Einverständniserklärung der Eltern beim Vorstand vorliegt.

Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder werden bei Aufnahme mit dem Vorstand vereinbart. Es steht Ihnen dasselbe Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder zu. Ausgenommen sind rein sportliche Belange.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten. Für Teilnehmer am Flugbetrieb ist jedoch eine Versicherung notwendig.

§10

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen laufenden Jahresbeitrag. Die Höhe dieser Beiträge wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Passive Mitglieder entrichten den mit dem Vorstand ausgemachten Betrag gemäss § 9 Absatz 2.

Jugendliche Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr und ermäßigten Jahresbeitrag. Es gilt das Geburtsjahr.

Kinder von Mitgliedern, die auch ordentliches Mitglied aber ohne eigenen Erwerb sind, haben gleiche Rechte und Pflichten, sind aber beitragsfrei.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Aufnahmegebühren sind sofort nach erfolgter Aufnahmebestätigung zu entrichten. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten und werden per Lastschrift eingezogen.

Eine Einzugsermächtigung ist bei Eintritt in den MSC zu erteilen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Zweifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.

Die Höhe der Umlagen wird durch die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11

Organe des MSC Garbsen

- 1) Vorstand
- 2) Geschäftsführender Vorstand
- 3) Mitgliederversammlung
- 4) Jugendwarte

§12

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem 2. Kassierer
- f) dem Jugendwart
- g) dem stellvertretenden Jugendwart

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassierer

Je zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den MSC Garbsen

§13

Der Vorstand gem. § 12 der Satzung wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Die Wahlen erfolgen durch Zuruf. Im Falle des Widerspruchs erfolgt eine schriftliche Abstimmung.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind berechtigt, den Vorstand zu Sitzungen einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst

seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit, die des Stellvertreters entscheidend.

Der Vorstand bestimmt seinen Geschäftsbetrieb selbst. Ihm fallen außer den in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben noch folgende zu:

- a) Festsetzung der Tagesordnung für die Hauptversammlung
- b) Ernennung von Ausschüssen für Sonderveranstaltungen
- c) Ergänzen seiner Mitgliederzahl durch Zuwahl bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern. Die Zuwahl hat Gültigkeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- d) Es hat dafür zu sorgen, dass über jede Versammlung bzw. Sitzung ein Protokoll zu führen ist, welches vom Verhandlungsleiter und dem Verfasser des Protokolls zu unterzeichnen ist.

§ 14

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des MSC Garbsen ist die Hauptversammlung, die jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfindet.

Außerordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn 20% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen, einberufen werden.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat spätestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben oder durch e-mail an die zuletzt bekannte Adresse zu erfolgen.

Mitglieder ohne e-mail werden weiterhin auf dem Postwege informiert.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist jede Hauptversammlung, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig.

Anträge für die Tagesordnung der Versammlung sind spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 15

Befugnisse der Hauptversammlung

Einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrages.
3. Satzungsgemäß gestellte Anträge
4. Satzungsänderungen
5. Auflösung des MSC Garbsen

§ 16

Abstimmung in der Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen außer Betracht.

2. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel Mehrheit erforderlich.
3. Für die Auflösung des MSC Garbsen sind drei Viertel Mehrheit erforderlich. Die Auflösung des MSC Garbsen kann nur auf dem Wege einer schriftlichen Abstimmung beschlossen werden.
4. Eltern stimmen für ihre jugendlichen Kinder ab. Alternativ dazu können mit einer dem Vorstand vorliegenden Einverständniserklärung der Eltern die Jugendlichen eigenverantwortlich abstimmen.

§ 17

Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer und mindestens einen Stellvertreter.

Im Folgejahr wird jeweils der Stellvertreter des Vorjahres automatisch zum Rechnungsprüfer.

Die Jahresabrechnung ist dem Rechnungsprüfer spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung zwecks Überprüfung vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer berichten der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Vorstandes.

Im Februar 2018

Dieter Weigert 1. Vorsitzender

Rainer Mauruschat 2. Vorsitzender

Michael Fehrmann

Kassenwart

